

Antrag Statutenänderung 2026

Thema	Statuten ProLitteris
Von	Philip Kübler, CEO und Rechtsanwalt, ProLitteris, im Namen des Vorstandes
An	Generalversammlung
Datum	30.03.2026

1 Ausgangslage

Die Statuten von 2023 haben sich bewährt und bleiben im Wesentlichen unverändert. Hauptanlass der Anpassung ist das Co-Präsidium, das an der Generalversammlung 2026 statutarisch ermöglicht werden soll. Zugleich werden einzelne sprachliche, administrative und rechtliche Präzisierungen vorgenommen.

2 Antrag

Mit Beschluss vom 27.03.2026 empfiehlt der Vorstand der Generalversammlung, die Statutenänderung anzunehmen.

3 Bericht zur Änderung der Statuten

3.1 Allgemeine sprachliche Anpassungen

In mehreren Bestimmungen werden Personenbezeichnungen geschlechtergerecht formuliert. Diese Anpassungen dienen der inklusiven Sprache und ändern den materiellen Inhalt nicht.

3.2 Art. 2 Zweck

Die Festlegung von 9% für die Sozialvorsorge und 1% für die Kulturförderung setzt den Beschluss der Generalversammlung zum Reglement der Fürsorge-Stiftung um.

Der Hinweis auf erweiterte Kollektivlizenzen bildet das geänderte Urheberrechtsgesetz (URG) ab.

3.3 Art. 3 Mitgliedschaft

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft werden präzisiert. Der Verwertungsvertrag wird deutlicher von der Mitgliedschaft in der Genossenschaft unterschieden. In der Praxis wird für beide Beziehungen häufig das Wort «Mitglied» verwendet.

Die Bedingung «Wohnsitz, Sitz oder Staatsangehörigkeit» wird ausdrücklich genannt. Daneben bleibt die Möglichkeit, die Beziehung zur Schweiz oder zu Liechtenstein mit «substanziellen Ressourcen und Aktivitäten» zu belegen. Eine Mitgliedschaft bei einer anderen Verwertungsgesellschaft ist ein Hindernis, wenn ProLitteris den korrekten und vollständigen Datenaustausch und die Koordination der Vergütungen nicht sicherstellen kann. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Verwertungsgesellschaft das zentrale Datensystem IPI (Interested Party Information) nicht benutzt oder Rechtebereiche und Territorien nicht eindeutig abgegrenzt sind.

Die Bedingungen der Mitgliedschaft gelten nicht nur beim Eintritt, sondern während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft.

3.4 Art. 6 Verwaltungsrat – Einführung eines Co-Präsidiums

Das Gremium wird im Deutschen neu als «Verwaltungsrat» bezeichnet. Dies entspricht dem Obligationenrecht und den Bezeichnungen in den romanischen Sprachen.

Die Statuten ermöglichen neu ausdrücklich ein Co-Präsidium. Diese Anpassung trägt der heutigen Praxis vieler Organisationen Rechnung und schafft mehr Flexibilität bei der Besetzung des Präsidiums. Ein Co-Präsidium kann insbesondere sinnvoll sein, wenn unterschiedliche fachliche Kompetenzen oder sprachregionale Vertretungen kombiniert werden sollen. Verantwortung und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates bleiben unverändert.

Im Fall eines Co-Präsidiums wählt die Generalversammlung beide Personen. Fällt eine Person aus oder tritt sie zurück, führt die verbleibende Person das Präsidium bis zum Ablauf der Amtsdauer weiter, sofern keine zweite Person gewählt wird.

3.5 Art. 6 Verwaltungsrat – Zusammensetzung und Organisation

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrates werden redaktionell präzisiert.

3.6 Art. 6 Verwaltungsrat – Strategische Verträge

Weiterhin verlangen bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrates ein qualifiziertes Mehr, namentlich zum Verteilungsreglement und zu den Verwertungsbedingungen. Die Statutenänderung sieht vor, auf das qualifizierte Mehr für strategische Verträge zu verzichten, weil dieser Begriff weniger klar abgegrenzt ist und im Einzelfall Streit darüber entstehen könnte, welche Verträge darunterfallen. ProLitteris wird vermehrt Verträge abschliessen, namentlich im Bereich der erweiterten Kollektivlizenzen. Solche Verträge gehören grundsätzlich zur operativen Führung der Organisation, werden nach der gelebten Praxis von ProLitteris aber auch dem Verwaltungsrat vorgelegt. Ein qualifiziertes Mehr könnte die Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrates unnötig einschränken oder formelle Abgrenzungsfragen in den Vordergrund drängen.

Der Verwaltungsrat bleibt für diese Geschäfte weiterhin verantwortlich. Bisher hat das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit nie eine eigenständige Rolle gespielt.

3.7 Art. 7 Revisionsstelle

Das Mandat soll in Zukunft, wie in den meisten Gesellschaften üblich, 1 Jahr betragen.